

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 08/0435
41 - Jugendamt			Datum: 15.10.2008
Bearb.:	Herr Klaus Struckmann	Tel.: 412	nicht öffentlich
Az.:	41-Struckmann/Jung		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Jugendhilfeausschuss

30.10.2008

Pflegestellen

Sachverhalt

In der Sitzung 002/X des Jugendhilfeausschusses am 18.09.2008 bat Herr Müller unter TOP 9 um Erstellung einer Vorlage bezüglich des Themas „Pflegeeltern“ mit Konzept und Personalbedarf.

Frau Reinders bat darum, dieses Thema im Zusammenhang mit den Aufgaben des Jugendamtes auf einer Sondersitzung zu behandeln.

In der Anlage wird eine Übersicht über

- rechtliche Grundlagen
- Abgrenzung der verschiedenen Pflegestellenarten
- Anforderungen an Pflegeeltern
- Aufgaben des Jugendamtes

gegeben.

Diese Ausführungen orientieren sich an der derzeit gültigen und in Norderstedt bis zur Verabschiedung eigener Richtlinien als Arbeitsgrundlage dienenden Richtlinie für Vollzeitpflege des Kreises Segeberg, ergänzt um die aus der Arbeit vor Ort gemachten Erfahrungen.

Für die Wahrnehmung dieser Aufgaben steht im Stellenplan eine $\frac{3}{4}$ sozialpädagogische Stelle zur Verfügung. Die tatsächliche Besetzung ist aktuell (befristet bis zur Rückkehr der Stelleninhaberin) für 36 Pflegekinder in 30 Pflegestellen:

- 25 (ab November 08: 19,5) Stunden für
 - o Begleitung von Umgangskontakten,
 - o gerichtliche Stellungnahmen sowie Teilnahme an Gerichtsverfahren in Familiengerichtsverfahren und Ergehensberichte für Vormundschaftsgericht,
 - o Stellungnahmen zu Anträgen der Pflegeeltern an Wirtschaftliche Jugendhilfe
 - o jährliche Hilfeplanungen
- mit Abstrichen wahrgenommen werden
 - o Beratung und Begleitung bei
 - Verhaltensauffälligkeiten sowie
 - Problemen mit der Herkunftsfamilie und
 - Problemen in Schule und Ausbildung
 - o Unterstützung und Begleitung bei Erstkontakten zu Eltern oder Geschwistern
 - o Begleitung von auswärtigen Pflegeverhältnissen

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Stadtrat	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	----------	-------------------

- 8 Stunden für Prüfung und Anerkennung von Pflegeeltern.

Aufgaben, die zudem wahrgenommen werden sollten, sind

- (ggf. zusammen mit Kreisjugendamt) Vorbereitungsseminare für zukünftige Pflegeeltern im Rahmen der Eignungsprüfung
- Supervisionsgruppe (ggf. auch mit freien Jugendhilfeträgern)
- Initiierung und Durchführung von Pflegeelterntreffen.

Norderstedt steht hier in Konkurrenz insbesondere zu Hamburg, das eine intensive Werbung und Schulung von Pflegeeltern praktiziert – mit dem Erfolg, dass Norderstedter Pflegeeltern zunehmend mit Hamburger Kindern belegt werden. In § 86 Abs. 6 SGB VIII ist für diesen Fall vorgesehen, dass die örtliche Zuständigkeit nach 2 Jahren auf das Jugendamt wechselt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Pflegeeltern wohnen. Zwar steht dem nach § 86 Abs. 6 SGB VIII zuständig gewordenen Jugendamt ein Kostenausgleichsanspruch nach § 89 a SGB VIII gegenüber dem vorherigen Jugendamt zu. Dieser Kostenausgleichsanspruch bezieht sich nur auf die Pflegegeldleistungen. In der Konsequenz bedeutet die gegenwärtige Praxis jedoch eine Aufgabenverlagerung von Hamburg nach Norderstedt, d. h. das Jugendamt muss die pädagogische Betreuung u. Unterstützung dieser Pflegestelle übernehmen. Weiter muss das Jugendamt die verwaltungsmäßige Bearbeitung übernehmen. Es werden also personelle Kapazitäten sowohl in der Pädagogik als auch in der Verwaltung gebunden. Dafür gibt es keinen Ausgleich.

Daneben stehen diese Pflegestellen im eigenen Stadtgebiet für eigene Unterbringungsfälle nicht mehr zur Verfügung, d.h. das Jugendamt muss mit hohem Zeitaufwand eine auswärtige Pflegestelle suchen od. notgedrungen eine Unterbringung in einer Einrichtung vornehmen. Eine solche Entwicklung kann nicht im Interesse der Stadt Norderstedt als Jugendhilfeträger liegen. Sie trägt nach § 79 SGB VIII die Gesamtverantwortung für ein rechtzeitig verfügbares u. ausreichend bemessenes Angebot von Einrichtungen. Dazu gehören auch Pflegepersonen, die in Abs. 2 ausdrücklich benannt werden.

Die Vollzeitpflege nimmt im Hilfskatalog eine Sonderstellung ein. Pflegestellen erbringen als Privatpersonen im privaten Raum eine öffentlich-rechtliche Jugendhilfeleistung. Deshalb ist auf eine sozialpädagogisch fundierte Anbahnung u. Begleitung der Pflegekindschaft als soziale Dienstleistung besonderes Gewicht zu legen. Damit korrespondiert der Anspruch der Pflegepersonen auf Beratung u. Unterstützung gegenüber dem Jugendamt nach § 37 Abs. 2 SGB VIII.

Wie bereits in der Vorlage M 08/0053 auf der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 07.02.2008 dargestellt, besteht unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen insbesondere den gestiegenen und weiter steigenden Anforderungen an Pflegeeltern keine Kapazität für eine zielgerichtete Werbung neuer sowie intensivere Beratung und Begleitung bestehender Pflegeverhältnisse, wie oben dargestellt.